

- Roediger, H.L., III (1990). Implicit memory. Retention without remembering. *American Psychologist*, 45, 1043-1056.
- Salthouse, T.A. (1986). Perceptual, cognitive, and motoric aspects of transcription typing. *Psychological Bulletin*, 99, 303-319.
- Schacter, D.L. (1987). Implicit memory: History and current status. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 13, 501-518.
- Silverman, L.H. (1983). The subliminal psychodynamic activation method: Overview and comprehensive listing of studies. In J. Masling (Ed.), *Empirical studies of psychoanalytic theories* (Vol. 1, pp. 69-100). Hillsdale, NJ: Analytic Press.
- Spielberger, C.D. (1962). The role of awareness in verbal conditioning. In C.W. Eriksen (Ed.), *Behavior and awareness*. (pp. 73-101). Durham: Duke University Press.
- Staats, A.W. & Staats, C.K. (1958). Attitudes established by classical conditioning. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, 57, 37-40.
- Taffel, C. (1955). Anxiety and the conditioning of verbal behavior. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, 51, 496-501.
- Tulving, E., Schacter, D.L. & Stark, H.A. (1982). Priming effects in word-fragment completion are independent of recognition memory. *Journal of Experimental Psychology: Learning, Memory, and Cognition*, 8, 336-342.
- Warrington, E.K. & Weiskrantz, L. (1974). The effect of prior learning on subsequent retention in amnesic patients. *Neuropsychologia*, 12, 419-428.
- Wippich, W. (1992). Implicit and explicit memory without awareness. *Psychological Research*, 54, 212-224.

## PSYCHOMETRISCHE MODELLE FÜR DIE EINZELFALLDIAGNOSTIK IN DER FORENSISCHEN PSYCHOLOGIE

*Hommers, Wilfried*

*Iura non in singulas personas, sed generaliter constituuntur.* Doch es ist zu ergänzen: Urteile sind im Einzelfall zu treffen. Nicht ganz unähnlich wäre auch der wissenschaftlich diagnostizierende Psychologe zu mahnen. Psychologische Diagnostik zielt auf den Einzelfall ab, obwohl die Entscheidungen über ihn auf der Basis von allgemeingültigen Gesetzen der empirisch-psychologischen Wissenschaft herbeizuführen sind (Tack, 1982). Im folgenden wird dazu zuerst der Sonderstatus der Forensischen Diagnostik herausgestellt, wobei zur Untermauerung die besonderen Leitziele der forensisch-psychologischen Diagnostik angeführt werden. Die folgenden Abschnitte widmen sich dann einerseits dem Nutzen der psychometrischen Integration von Kriterien, andererseits geht es um die psychometrische Gewinnung von Befunden über Einzelkriterien, wozu auf mehrere Beispiele verwiesen wird.

### Sonderstatus der Forensischen Diagnostik

Forensische Diagnostik kann sich auch unter diese zweckbezogene Leitlinie stellen. Sie hat jedoch etwas besonderes, was sich nicht unter die von Pawlik (1988) genannten Sparten der "differentiell-psychologischen" und der "klinisch-psychologischen" Diagnostik einordnen läßt. Von der Wertebene aus z.B. ist sie nicht ein Exemplar der Klinischen Diagnostik, da es sich in vielen ihrer Fälle nicht um Indikationsentscheidungen für modifizierende Einflüsse auf Personen handelt, sondern um juristische Entscheidun-

gen, die anderen Normen unterliegen (z.B. Gerechtigkeit) als die Indikationsentscheidungen (z.B. Nützlichkeit). Der Sonderstatus der Forensischen Diagnostik besteht aber auch aus methodischen Gründen, weil jeder Einzelfall vor Gericht, zwar innerhalb des *generaliter constituuntur*, aber doch für sich, d.h. in seiner Person-Situation-Spezifität, zu betrachten ist. Das macht sich einerseits bemerkbar in der Entwicklung und Verwendung von Explorationsmethoden, die als hoch adaptibel und valide eingeschätzt werden (Wegener & Steller, 1986) und aus nicht-experimenteller Erfahrung gewonnen wurden. Daher ergeben sich aber andererseits auch besondere Forschungsaufgaben für eine wissenschaftliche Diagnostik, die sich auf eine Methodologie stützt, die sich an der Wiederholung von psychischen Vorgängen orientiert - sei es intra-, sei es interindividuell. Die Grundlinien deuteten sich schon bei Marbe (1913, 1926, S. 20) an. Er verwendete in zwei Gutachtenpublikationen die Prinzipien der Entwicklung fallbezogener und statistisch-kritischer Untersuchungstechniken: Verwendung von eng auf den Fall bezogenen Wirklichkeitsexperimenten zum Mühlheimer Eisenbahnunglück und fallbezogene "statistisch-kritische" Auswertungen des Befundmaterials in der Aufdeckung einer Verleumdung eines Lehrers wegen sexuellen Mißbrauchs von Schülerinnen.

### Leitziele der Forensischen Diagnostik

Pawlik (1988) nannte drei Leitziele differentiell-psychologischer Diagnostik: Eigenschaftsmodell (zeit- und situationsstabile Eigenschaften für Statusdiagnostik), Varianzausschöpfung (Bedeutsamkeit von hoch varianzausschöpfenden und hoch prädiktiv-korrelativen Variablen), Domänstichprobe (repräsentative Abbildung der Variable in der Item-Stichprobe); und drei alternative Leitziele der klinisch-psychologischen Diagnostik: Interventionsmodell (Variablen mit voraussichtlicher oder tatsächlicher Effizienz für Prozeßdiagnostik), Entscheidungsrelevanz (Bedeutsamkeit von hierfür nützlichen Variablen), Ausschöpfen von Problemverhalten und Interventionszielen in der Item-Stichprobe. Welches sind demgegenüber die besonderen Leitziele der Forensischen Diagnostik?

*Leitziel 1 - Zustandsmodell:* Forensische Diagnostik ist auf die Erfassung aktueller oder vergangener Prozeßzustände gerichtet, die sich als Folge von Dispositionen- und Umfeld-Einflüssen ergeben. Das heißt, es wird ein Zustand vor einem nur systemtheoretisch rekonstruierbaren psychischen Hintergrundprozeß bestimmt. Das Eigenschaftsmodell hier anzuführen erscheint verfehlt: Die Personeigenschaft Glaubwürdigkeit ist z.B. für die Aussagepsychologie im forensisch-psychologischen Gutachten irrelevant; Wegener & Steller (1986) und Heim (1985) lehnen Intelligenzmaße zur Erfassung der gesetzlichen Reifekriterien der Verantwortlichkeit ab. Das gilt aber nur solange, wie der Gesetzestext sich nicht selbst auf ein Konzept des Eigenschaftsmodells bezieht wie beim "Schwachsinn" als Begriff in § 20 StGB.

*Leitziel 2 - Validitätsmaximierung und Beweisfähigkeit:* Die forensisch-diagnostische Aussage muß Validität hinsichtlich ihres gerichtlichen Beweiswerts besitzen. Die Kontrolle bildet weder eine Korrelation zwischen Eigenschaften, noch ein durch Diagnostik verbesserter Therapieerfolg, sondern die richterliche Billigung. Dabei ist die richterliche Billigung zumindest im Prinzip (Revision) ein komplexes Konstrukt und nicht eine in-

dividuelle Zufallsvariable. Das validitätsoptimierende regressionsanalytische Denkschema der differentiell-psychologischen Diagnostik trifft daher nicht zu.

*Leitziel 3 - Kriterienausschöpfung:* Für jede forensisch-diagnostische Aussage werden juristisch interpretierbare oder teilweise von dort vorgegebene Kriterien verwendet, durch deren vollständige Bestimmung Validitätsmaximierung und Beweisfähigkeit erreicht werden sollen oder sich auch erreichen lassen.

### *Konsequenzen*

Forensische Diagnostik im engeren Sinne ist eine Form allgemeinpsychologisch fundierter Diagnostik auf der Basis einer empirisch gestützten, aber nicht nur auf labor-experimentellen Erkenntnissen beruhenden psychologischen Handlungstheorie (Wegener, 1983). Sie hat wegen Leitziel 1 (Zustandsmodell) das zu betreiben, was Pawlik (1988, S. 149) unter Prozeßanalyse verstand: "Elemente zu ermitteln, die für das Zustandekommen eines bestimmten Verhaltens hier und jetzt kritisch sind". Sie muß sich auf psychologische Theorien mit empirischer Sicherung stützen. Eine Erfolgsvalidierung genügt allein nicht dem wissenschaftlichen Anspruch, jedoch u.U. dem professionellen. Aus diesen Leitzielen ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit eine adäquate Einzelfalldiagnostik zu verwenden oder zu entwickeln. Diese muß insbesondere wegen Leitziel 2 (Beweisfähigkeit) psychometrische Aspekte enthalten, die eine Auseinandersetzung mit dem Irrtumsniveau der diagnostischen Aussage und seine Angabe ermöglichen. Wegen Leitziel 3 (Kriterienausschöpfung) ist auch die Kriterienintegration eine wichtige Fragestellung, da durch falsche Integrationsmodelle relevante Kriterien unwirksam für die Diagnostik werden können.

### *Rechtspsychologische Diagnostik als Vereinigungsmenge*

Die drei Leitziele der Forensischen Diagnostik verbinden sich z. T. mit den genannten anderen Leitzielen, um zusammen das Gesamt der Rechtspsychologischen Diagnostik zu bilden. Interventionsmodell und Entscheidungsrelevanz (hier spezifischer als Richterurteils-Relevanz), wären wegen des langfristigen Konsequenzenreichtums Forensischer Diagnostik offensichtlich aus der klinisch-psychologischen Diagnostik zu nennen. Das dritte klinisch-psychologische Leitziel (Ausschöpfung des Problemverhaltens und der Interventionsziele) kommt in Teilbereichen in Frage, die sich meist erst nach gerichtlichen Grundentscheidungen ergeben: Haftbedingungen, Maßregelvollzug, aber auch in den prognostisch motivierten Persönlichkeitsdiagnosen im stärker als das StGB präventions- bzw. erziehungsorientierten JGG.

### **Psychometrische Einzelfalldiagnostik**

Die Möglichkeiten zur psychometrischen Einzelfalldiagnostik in der Forensischen Psychologie ergeben sich technisch durch Wiederholungen forensisch-interpretierbarer Prozeßabläufe ohne ("direkter Ansatz" bei Huber, 1973) oder mit situativer Abwandlung der Aufgabe ("indirekter Ansatz"). Ideal ist eine psychometrische Absicherung, die aus der juristisch akzeptablen, fallbezogenen Untersuchung des Individuums direkt folgt:

Ipsative psychometrische Einzelfalldiagnostik. Bei Annahme der Meßfehlerhomogenität kann sie durch Kennwerte aus Gruppenuntersuchungen mit einer Eichstichprobe in indirekter Weise erreicht werden: Normative psychometrische Einzelfalldiagnostik. Darauf bauen dann die fallbezogenen zufallskritischen Auswertungen auf, die eine fallbezogene Begründung der Nullhypothese, eine Bestimmung des fallbezogenen Zufallsmodells zur Erlangung einer Standardabweichung und eine fallbezogene Festlegung des Irrtumsniveaus unter Berücksichtigung der Beweislast umfassen. Das Zufallsmodell fundiert die Prüfstrategie und kann ein purer stochastischer Prozeß (Binomialverteilung), ein normalverteilter Fehler (Reliabilitätsaspekt) oder eine empirische Verteilung (Diagnostische Valenz gegen eine Normstichprobe) sein.

### **Normative Psychometrie des Sachverständigen-Gesamturteils**

Ausgangspunkt sind Kriteriologien, die intuitiv (aber nicht unerfahren) oder standardisiert-konzeptorientiert beurteilt werden und zum überwiegenden Teil auf empirischer Erfahrung beruhen. Neuere derartige, mehr oder weniger weit entwickelte Ansätze zur psychodiagnostischen Ausfüllung gesetzlicher oder judikativer Vorgaben bestehen in folgenden Gebieten: Aussage-Glaubwürdigkeit (Steller & Köhnken, 1989), Affekt-Diagnostik zur Schuldfähigkeit (Steller & Eiselt, 1986), Jugendreife der Heranwachsenden (Esser, Fritz & Schmidt, 1991). Vorherrschend sind Studien zur Operationalisierung, über den gerichtlichen Erfolg der Begutachtung bzw. über die Aufklärbarkeit der Kriterienintegration und über die Objektivität und Validität, neuerdings auch der Experimentalpsychologie nahestehende Arbeiten zur experimentellen Kreuz-Validierung der aussagepsychologischen Kriterien. Diese Ansätze kann man nur eingeschränkt als psychometrisch klassifizieren, da eine auf den Einzelfall bezogene zufallskritische Bewertung fehlt.

Der zur Item-Personen-Matrix analog erweiterte Datenwürfel zur Kriteriologien-Forschung, der aus den Achsen Gutachter-Personen, Fälle-Individuen und Kriterien-Items besteht, weist die Richtung, wie die zufallskritische Bewertung auf der Basis quantitativer Testgütekriterien erreicht werden könnte. Zunächst läßt er erkennen, daß die im Gutachten vorgenommene Integration über die Kriterien wegen ihrer doppelten Spezifität hinsichtlich der anderen beiden Achsen nicht die bisherigen Fragestellungen beschreibt: Viele-Fälle-Ein-Gutachter war die Forschungsstrategie von Szewczyk und Littmann (1989) und Raskin und Esplin (1991), Zwei-Fälle-Viele-Urteiler die Strategie der experimentellen Forschung zu den Aussagekriterien, Viele-Fälle-Viele-Urteiler war die der Arbeiten zur Objektivität der Kriteriologien zur Aussagepsychologie (Steller, 1989) und zur Schuldfähigkeit (Steller & Eiselt, 1986). Aber für die Untersuchung des Ein-Fall-Ein-Gutachter-Viele-Kriterien-Problems wären die psychometrischen Modelle der Klassischen oder Probabilistischen Testtheorie einschlägig (Rost, 1988). Wenn man z.B. genügend Fälle mit denselben Kriterien dokumentierte, wären neben den Testgütekriterien und dem Cut-Off-Score (Nullhypothese der integrierten Kriterien) über die Modellparameter auch für die qualitativen Fall-Daten eines Gutachters die latenten Strukturen des jeweiligen Gutachtenbereichs zu bestimmen.

Die konfigurale oder summative Kriterien-Integration wäre eine andere bearbeitbare Frage. Da die Versuche, die Gewichtung und Verknüpfung von Einzeldaten im diagno-

stischen Prozeß in mathematisch-statistischen Modellen darzustellen, bisher keinen Eingang in die forensisch-diagnostische Praxis gefunden haben (Wegener & Steller, 1986, S.109), erfolgt die diagnostische Inferenz also "klinisch", aber mit hohem Erfolg (ca. 70% und mehr Treffer) und gut aufklärbar, wie u. a. Steller (1989) innerhalb des experimentellen Ansatzes, Szewczyk und Littmann (1989) regressionsanalytisch und Raskin und Esplin (1991) mit einer simplen additiven Integrationsstrategie der aussagepsychologischen Kriterien zeigten. Daher wird man einerseits keine rechte Notwendigkeit für die Verwendung des psychometrischen Ansatzes sehen, andererseits aber erwarten können, daß die konsistenzanalytische Reliabilitätsschätzung entsprechend hoch ausfällt. Von der professionellen Anwendung her wären dazu zwei gegenüber der Objektivität und Validität nachrangige Zielsetzungen von der Psychometrie zu verfolgen. Erstens wäre die Effektivierung der z.T. umfangreichen Kriteriologien durch Untersuchung der fallspezifischen Differenzierungsstärke der Einzelkriterien zu erkunden. Zweitens wären Studien zur wahrscheinlichkeitstheoretisch begründeten Sicherheit des jeweiligen Gesamturteils auf der Basis der Differenzierungsfähigkeit der einzelnen Kriterien sinnvoll, was mit der z.T. mangelhaft publizierten iudikativen Trefferrate der Gutachten verglichen werden müßte. Wenn aber schließlich der Gutachtererfolg in der richterlichen Billigung nahe 100% läge, obwohl er nicht so weit aufklärbar ist, wäre die Hypothese konfiguraler Integration gestützt, wonach Experten aufgrund ihrer Erfahrung nicht additiv-schematisch mit den Kriterien umgehen, wozu sie aber aus- oder weitergebildet werden müßten.

### **Ipsative Psychometrie der Kriterien-Konstatierung**

Ziel ist die Bestimmung von z.T. juristisch vorgegebenen Einzelkriterien. Im Unterschied zur "klinischen" (durchaus erfahrenen) Integration der vielfachen Einzelkriterien im vorigen Abschnitt wird nun schon bei der Datengewinnung für ein Kriterium eine auf formale Modelle gestützte Agglutination betrieben. Mit Wegener und Steller (1986) hängt die Qualität forensisch-psychologischer Diagnosen (im Sinne von Entscheidungs-optimierungen) in toto wesentlich von der Qualität der im einzelnen verwendeten Operationalisierungen ab. Operationalisierung im psychodiagnostischen Prozeß besteht aus einer hinreichend genauen Beschreibung der Verfahrensweisen, um festzulegen, wie die in den Hypothesen formulierten psychologischen Begriffe auf der Meßebene erfaßt werden sollen. Aber durch die Einführung des zufallskritischen Aspekts kann darüber hinausgegangen werden.

Die neuropsychologische Widerlegung von Schutzbehauptungen des Probanden bei der Begutachtung der "Rentenneurose" muß zunächst genannt werden, weil daran die Überzeugungskraft der psychometrischen Arbeitsweise besonders eindrucksvoll demonstriert werden kann. Die Idee der neuropsychologischen Tests der Simulation von Handlungsunfähigkeiten (Symptom Validity Testing) besteht darin (Binder & Pankratz, 1987), daß vom Pb eine Zwangswahl (forced choice) zwischen zwei Alternativen vorzunehmen ist, die unter der Hypothese der Nicht-Simulation gleich wahrscheinlich sein müßten. Falls das u.U. simulierte Symptom echt ist, sollte eine mittlere Trefferrate von 50% mit der Standardabweichung der zugehörigen Binomialverteilung eintreffen. Liegt nun eine *signifikant unter* der Erwartung liegende Leistung vor, wird das als bewußte Erzeugung gedeutet und als Argument für Simulation des Defizits verwendet. Der Symptom Vali-

dity Test kann personenspezifisch konstruiert werden, indem die Aufgabe auf das Defizit eingeht. Die Aufgabe erfordert optimal aber eine motivational u.U. ungünstige Durchgangszahl von 100.

In drei anderen Gebieten befassen sich eigene Arbeiten mit einem psychometrischen Forschungsansatz. Es handelt sich um psychologische Kriterien, die direkt im Gesetzestext oder in der Kommentierung genannt werden: Deliktsfähigkeit nach § 828 BGB, strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, Bindungsdiagnostik im Rahmen von §§ 1671, 1666, 1711 BGB (Sorge- und Umgangsrecht). Diese sind lediglich im ersteren Falle soweit gediehen, daß detaillierte Publikationen (Hommers, 1991, 1992) erfolgten. Hier können lediglich die Grundzüge der Ansätze genannt werden, um einerseits die Gewinnung von fallbezogenen Nullhypothesen und andererseits einen Vergleich dreier Zufallsmodelle für die statistischkritische Auswertung zu demonstrieren.

### *Deliktsfähigkeit*

Ausgangspunkte wären: Direkte individuelle Bestimmung der expliziten gesetzlichen Kriterien (Vergeltungspflicht, Unrechtserkenntnis, Sorgfaltspflicht) statt des allgemeinen Entwicklungsstands oder der Intelligenzleistung; Hypothesen zur altersabhängigen Entwicklung der Kriterien und zur Verbindung zwischen den Kriterien: Vergeltungspflichtverständnis bis zum Alter von sieben Jahren allgemein vorhanden, dagegen Unrechtserkenntnis insbesondere für fahrlässige unerlaubte Handlungen nicht sicher.

Die Logik der Kriterien-Konstatierung beruhte auf der Methodologie der Differenzierungsfähigkeit: Beurteilung eines multifaktoriellen Stimulusdesigns mit Informationen, die sich klar auf die gesetzlichen Kriterien beziehen; Prüfung der Additivitätsannahme der Stimulusfaktoren, so daß sich die indirekte Erfassung des Meßfehlers aus der Konsistenz von Urteilsdifferenzen theoretisch begründet; Urteilsdifferenzen zur Anzeige der Differenzierungsfähigkeit werden gebildet zwischen Stimuluspaaren, die sich nur in einer Information unterscheiden; Direkte Erfassung des Meßfehlers durch Wiederholung der Beurteilung im direkten Anschluß an einen Paarvergleich führte zur Replikation der Befunde.

Zur psychometrischen Prüfung: Zufallskritischer Bezugspunkt ist die Erwartung einer Null-Differenz bei Nichterfüllen der gesetzlichen Kriterien und die im interindividuellen Vergleich prüfbare Normalverteilung der empirischen Summenwerte; Zivilrechtliche Beweislastregelung wird berücksichtigt durch den elementaren Charakter der Aufgabe, durch Wahl des Reliabilitätsaspekts als progressiverem Entscheidungskriterium und durch Wahl eines progressiven Irrtumsniveaus.

Die Ergebnisse waren: Bestätigung der impliziten zivilrechtlichen Hypothesen über die Altersabhängigkeit, über die Beziehung zwischen den Kriterien und über das Verhältnis der Differenzierungsfähigkeit bei fahrlässigen und vorsätzlichen unerlaubten Handlungen; Verfügung über eine deliktspezifisch abwandelbare Methode zur individuellen Prüfung der Deliktsfähigkeit; Fehlen von Korrelation mit Intelligenztestwerten trotz ausreichender Reliabilitäten.

### Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im gegenwärtigen Stadium wird ein neues Erhebungsinstrument für die Bestimmung der Unrechtserkenntnis mit Bezug auf Kohlberg-Stufen entwickelt, das ebenfalls auf der Basis der Methodologie der Differenzierungsfähigkeit stehen soll. Während der formale Ansatz unproblematisch ist, liegt das Problem darin, Informationen innerhalb der Kohlberg-Stufen zu variieren.

### Bindungsdiagnostik

Während die Nullhypothesen der vorigen Beispiele die Daten eines Probanden gegen einen "theoretischen Nullpunkt" prüften, folgt die Nullhypothese nun aus dem Vergleich zweier Datenträger, die im Streit um das Sorgerecht stehen. Ausgehend von der intuitiven Integration von Teil-Informationen zur Bindungsdiagnostik und in Überarbeitung des "Mensch als Tier"-Tests von Ell (1990), wurde in einer Pilot-Studie ein individuell zugeschnittener, semiprojektiver Präferenztest mit Kindern erprobt, die nicht von einer Trennung der Eltern bedroht waren.

In der Aufgabe selektiert das Kind zuerst Tierfotos für positive (Lieblich, Schön) bzw. negative (Abstoßend, Gefährlich) emotionale Kategorien. Der Index für die Bindungsstärke bestimmt sich sowohl für Vater als auch für Mutter aus dem Film-Szenario des Tests. Dort wird über mehrere alltägliche Film-Themen (z.B. Kind hat etwas ausgefressen) ausgezählt, wie häufig für die Vaterrolle bzw. die Mutterrolle ein positives bzw. ein negatives Tier als Darsteller gewählt wird, wobei die anfangs durchgeführte Zuordnung emotionaler Tönung zu Tieren die individuelle Interpretation nach der statistischen Absicherung fundieren soll.

Die Reliabilität wurde aus der Konsistenz der Einzelwahlen und der Stabilität von Punktsommen zu ca.  $r = .60$  geschätzt. Aus den mittleren Zuordnungshäufigkeiten zu Vater oder Mutter wurden Grundraten für die Wahrscheinlichkeiten in Normalpopulationen berechnet, mit deren Hilfe dann die Präferenz eines Pb über die Binomialverteilung in der Wahrscheinlichkeit bewertet werden konnte. Es ergab sich, daß als maßgeblicher Bezugspunkt für die psychometrische Entscheidung der schon mit der Normalstichprobe betonte und eng mit der binomialen Prüfstrategie assoziierte Aspekt der Diagnostischen Valenz gegenüber dem Reliabilitätsaspekt zu bevorzugen war, weil bei seiner Verwendung eine signifikante Beziehung zum direkten Präferenzurteil der Kinder auftrat.

- Binder, L.M. & Pankratz, L. (1987). Neuropsychological evidence of a factitious memory complaint. *Journal of Clinical and Experimental Neuropsychology*, 9, 167-171.
- Ell, E. (1990). Psychologische Kriterien bei der Sorgerechtsregelung und die Diagnostik der emotionalen Beziehungen. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Esser, G., Fritz, A. & Schmidt, M.H. (1991). Die Beurteilung der sittlichen Reife Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG-Versuch einer Operationalisierung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 74, 356-368.
- Heim, N. (1985): Zur Testpsychologie im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Begutachtung von Aggressionstätern im Jugendstrafverfahren. *Forensia*, 5, 175-184.

- Hommers, W. (1991). Das "Zündeln" im Urteil: Alterstrends und psychometrische Diagnostizierbarkeit der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 828 BGB. *Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 12, 163-175.
- Hommers, W. (1992). Fire-setting: Age trends and psychometrical diagnosis of competency criteria for liability. In F. Losel, D. Bender & T. Bliessener (Eds.), *Psychology and Law. International Perspectives*. Berlin: de Gruyter.
- Huber, H.P. (1973). *Psychometrische Einzelfalldiagnostik*. Weinheim: Beltz.
- Marbe, K. (1913). *Psychologische Gutachten zum Prozeß wegen des Müllheimer Eisenbahnunglücks. Fortschritte der Psychologie und ihrer Anwendungen*, 1, 339-374.
- Marbe, K. (1926). *Der Psychologe als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß*. Stuttgart: Enke.
- Pawlik, K. (1988). *Psychodiagnostik zwischen Allgemeiner und Differentieller Psychologie. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 9, 147-153.
- Raskin, D.C. & Esplin, P.W. (1991). Assessment of children's statements of sexual abuse. In J. Doris (Ed.), *The suggestibility of children's recollections* (pp. 153-164). Washington, DC: American Psychological Association.
- Rost, J. (1988). *Quantitative und qualitative probabilistischen Testtheorie*. Bern: Huber.
- Steller, M. (1989). Recent developments in statement analysis. In J.C. Yuille (Ed.), *Credibility Assessment* (pp. 135-154). Dordrecht: Kluwer.
- Steller, M. & Eiselt, W. (1986). *Entwicklung und Evaluation eines Beurteilungssystems für Affekthandlungen*. Unveröff. Zwischenbericht zum DFG-Projekt Ste 313/2, Universität Kiel, Kiel.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Statement analysis: Credibility assessment of children's testimonies in sexual abuse cases. In D.C. Raskin (Ed.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Szewczyk, H. & Littmann, E. (1989). *Empirische Ergebnisse forensisch-psychologischer Begutachtung*. In J. Salzgeber, M. Stadler, G. Drechsel & C. Vogel (Hrsg.), *Glaubhaftigkeitsbegutachtung* (S. 86-139). München: Profil Verlag.
- Tack, W.H. (1982). Diagnostik als Entscheidungshilfe. In K. Pawlik (Hrsg.), *Diagnose der Diagnostik: Beiträge zur Diskussion der psychologischen Diagnostik in der Verhaltensmodifikation* (2. Auflage, S. 103-130). Stuttgart: Klett.
- Wegener, H. (1983). *Zum Aussagewert der Handlungsanalyse einer Tat - die psychologische Perspektive*. In J. Gerchow (Hrsg.), *Zur Handlungsanalyse einer Tat* (S. 35-45). Berlin: Springer.
- Wegener, H. & Steller, M. (1986). *Psychologische Diagnostik vor Gericht. Methodische und ethische Probleme forensisch-psychologischer Diagnostik. Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie*, 7, 103-126.

## SYSTEMATISIERUNG QUALITATIVER ANALYSEN DURCH COMPUTERUNTERSTÜTZUNG

*Huber, Günter L.*

Die Übertragung quantitativer Meßvorschriften aus den Naturwissenschaften auf sozial- und verhaltenswissenschaftliche Zugänge zum Menschen ist zunehmend fragwürdig geworden. Gerade in der angewandten Sozialforschung ist es regelmäßig nötig, nicht nur in quantitativen Instrumenten vorgesehene Sichtweisen zu überprüfen, sondern mit qualitativen Verfahren den befragten Personen Möglichkeiten einzuräumen, ihre subjektiven Perspektiven auszudrücken. Allerdings bestehen Zweifel, ob mit qualitativ-analytischen Zugängen wirklich die subjektive Welt der Befragten rekonstruiert werden kann. Daran dürfte es neben dem ungleich höheren Arbeitsaufwand vor allem liegen, daß qualitative Verfahren großer Zurückhaltung begeben. Miles (1983) charakterisier-